Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

76. Tagung der Kammerversammlung
11. November 2026

Beschlussvorlage Nr.

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 23 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 11. November 2026 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. August 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. August 2020 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 5. August 2020, Az. 32-5415.21/7, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php, Bereitstellung: 9. September 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Juli 2024 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. Juni 2024, AZ 31-5014/9/8-2024/128851, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php, Bereitstellung: 3. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 7 Satz 1 wird vor dem Wort „Logbuch“ das Wort „elektronische“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

 a. In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

 „Kammerangehörige, die sich am 31. Dezember 2026 in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung „Klinische Akut- und Notfallmedizin“ befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.“

 b. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt:

 „(8) Die Verpflichtung zur Dokumentation der Weiterbildung in elektronischer Form gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 2a Abs. 7 gilt für Weiterbildungen mit Beginn ab dem 1. Januar 2027.“

 c. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. In Abschnitt C, Ziffer 26, werden im Kopfteil, Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ unter dem dritten Bindestrich die Wörter „allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung“ durch die Wörter „klinischer Akut- und Notfallmedizin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dresden, 11. November 2026

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom, AZ, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident